

Fragen in der 86. Sitzung des BT-Finanzausschusses am 1. Juli 2020; Aufzeichnung im Nachgang

Zur Frage der Einstufung der Wirecard AG als Technologieunternehmen statt als Finanzholding

Hierzu wird auf die Ausführungen in der anliegenden Aufzeichnung sowie die am 10. Juli 2020 übersandten Antworten hingewiesen.

Zur Frage eigener Versäumnisse des BMF als zuständige Aufsichtsbehörde über die BaFin

Die angehängte Chronologie verdeutlicht, dass die BaFin im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und unter Einbindung weiterer Behörden den Vorwürfen zu Marktmanipulation von Marktteilnehmern und Wirecard, Bilanzmanipulation, Insiderhandel und Geldwäsche nachgegangen ist. Das BMF hat die Aufklärung verschiedener Sachverhalte durch die BaFin unterstützt.

Zu Fragen bezüglich der DPR sowie zu Prüfungs-/Eingriffsrechten der BaFin

Der Anerkennungsvertrag mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. (DPR) ist unter folgendem Link im Internet abrufbar:

https://www.frep.info/docs/rechtliche_grundlagen/20050330_aner kennungsvertrag.pdf. Die DPR hat sich in dem Vertrag nach der Maßgabe des § 342b Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) insbesondere dazu verpflichtet, eine Prüfstelle einzurichten und sicherzustellen, dass die Prüfstelle die Aufgabe der Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften aufgrund ihrer personellen Zusammensetzung und ihrer Verfahrensordnung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung des festgelegten Verfahrensablaufs wahrnehmen wird. Die Prüfstelle für Rechnungslegung hat nach § 342b Absatz 2 Satz 3 HGB die Aufgabe zu prüfen: 1.) soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen, 2.) auf Verlangen der BaFin (wie im Fall Wirecard) oder 3.) stichprobenhaft ohne besonderen Anlass.

Die konkrete Vertragserfüllung durch die DPR richtet sich nach den o. g. gesetzlichen Vorgaben, dem Anerkennungsvertrag, der Satzung und der Verfahrensordnung der DPR sowie den Grundsätzen der DPR für die stichprobenartige Prüfung. Die Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung stellen eine regelmäßige Prüfung aller dem Bilanzkontrollverfahren unterliegenden Unternehmen sicher. Die Satzung und die Verfahrensordnung der DPR sowie die Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.frep.info/pruefverfahren/verfahrensregelungen.php>. Informationen zur konkreten Vertragserfüllung können auch den jährlichen Tätigkeitsberichten der DPR entnommen werden, die unter folgendem Link veröffentlicht sind: <https://www.frep.info/presse/taetigkeitsberichte.php>.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Reihe von Berichtspflichten für die DPR vor. Die DPR berichtet der BaFin gemäß § 342b Absatz 6 HGB über die Absicht eine Prüfung einzuleiten, die Weigerung der betroffenen Unternehmen, an einer Prüfung mitzuwirken, sowie über das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls darüber, ob sich das Unternehmen mit dem Prüfergebnis einverstanden erklärt hat. Darüber hinaus ist die Prüfstelle verpflichtet, der BaFin gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) auf Verlangen das Ergebnis und die Durchführung der Prüfung zu erläutern und einen Prüfbericht vorzulegen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer im Zeitraum 2012 bis 2020 beträgt laut DPR 8 Monate, bei fehlerhafter Rechnungslegung etwa 12 Monate (https://www.frep.info/docs/pressemitteilungen/2020/20200701_pm_anlage.pdf).

Schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben prüft die DPR unabhängig, weswegen die BaFin keinen Einfluss auf die Dauer der Prüfverfahren hat bzw. diese nicht beschleunigen kann. Die BaFin darf nach dem Gesetz eine Prüfung erst dann anordnen, wenn entweder das geprüfte Unternehmen nicht kooperiert oder die BaFin erhebliche Zweifel an dem Prüfergebnis der DPR oder der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die DPR hat (§ 108 WpHG). In dem konkreten Fall der Prüfung von Rechnungslegungsunterlagen der Wirecard ist die BaFin zu der Einschätzung gelangt, dass die Voraussetzungen für das bei einer laufenden DPR-Prüfung nach dem Gesetz nur ausnahmsweise bestehende Eintrittsrecht der BaFin nicht vorlagen. Die DPR hat in ihrer Pressemitteilung vom 1. Juli 2020 festgestellt, „dass im Fall Wirecard zu keinem Zeitpunkt Mängel im Prüfablauf vorlagen“.

Aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist das zweistufige Bilanzkontrollverfahren im Fall Wirecard, bei dem es im Kern um ein mutmaßliches System betrügerischer Strukturen mit internationalen Dimensionen geht, an seine Grenzen gestoßen. Für solche Fälle hat sich eine Kontrolle auf rein privatrechtlicher Ebene auf der ersten Stufe als ungeeignet erwiesen. Das sieht auch die DPR so (Pressemitteilung vom 1. Juli 2020). Das BMJV hat daher im Einvernehmen mit dem BMF den Anerkennungsvertrag mit der DPR fristgerecht ordentlich gekündigt, um das Bilanzkontrollverfahren in seiner jetzigen Form insgesamt auf den Prüfstand zu stellen. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung wurde geprüft, aber nicht für einschlägig erachtet.

Das zweistufige, auf konsensuale Mitwirkung der geprüften Unternehmen ausgerichtete Bilanzkontrollverfahren muss grundlegend reformiert werden zugunsten eines stärker staatlich-hoheitlich geprägten Bilanzkontrollverfahrens. Die Vorschläge zur künftigen Ausgestaltung des Bilanzkontrollverfahrens, einschließlich der Prüfungs-/Eingriffsrechte der BaFin, befinden sich derzeit noch in der Abstimmung zwischen den zuständigen Ressorts, sollen aber zügig vorgelegt werden.

Zur Frage Information des Finanzausschusses durch die BaFin

BaFin Präsident Hufeld stand dem Finanzausschuss regelmäßig für Fragen zur Verfügung. In der Sitzung des Finanzausschusses am 3. April 2019 gab es am Ende des Tagesordnungspunktes 3 eine Frage zur Wirecard AG und dem Leerverkaufsverbot für die Aktie der Wirecard AG. Hierzu hat Präsident Hufeld in der Sitzung Stellung bezogen. Präsident Hufeld hat in der Sitzung am 1. Juli 2020 ausführlich Fragen zu Wirecard beantwortet. Zudem hat die BaFin in den vergangenen Jahren auf zahlreiche parlamentarische Anfragen zum Themenkomplex Wirecard Stellung genommen.

Zur Frage nach den Planungen der dt. EU-Ratspräsidentschaft in diesem Zusammenhang

Zu den Schwerpunkten der dt. EU-Ratspräsidentschaft im Finanzmarktbereich zählen u. a. die Arbeiten im Bereich Digitalisierung. Hier hat die Europäische Kommission für September 2020 einen Legislativvorschlag zu „Digital operational Resilience for the Financial Sector“ als Teil eines Digital Finance Package angekündigt. Der Legislativvorschlag wird nach derzeitigem Stand auch Auslagerungs-Sachverhalte adressieren. Die Bundesregierung wird diesen

Legislativvorschlag aktiv aufgreifen und dabei auf erweiterte Prüf- und Zugriffsrechte nationaler Aufsichtsbehörden insb. auf Auslagerungs-Unternehmen der Technologiebranche hinwirken.

Wenn die Analyse des Wirecard-Falls ergibt, dass auch zahlungsverkehrsspezifische Defizite oder Fehlanreize dem Bilanzbetrug Vorschub geleistet haben, werden wir unsere Ratspräsidentschaft nutzen, auf ein Abstellen dieser Mängel in der Regulierung auf EU-Ebene hinzuwirken.

Anknüpfungspunkt hierfür wird v. a. die Retail Payments Strategy sein, die ebenfalls Teil des Digital Finance Package ist.

Bei den anstehenden Verhandlungen über die Fortentwicklung der EU-Geldwäscherichtlinie werden wir uns dafür einsetzen, dass der gruppenweiten Compliance im Finanzsektor und der Aufsicht hierüber besondere Bedeutung beigemessen wird. Bei der Arbeit an einer europäischen Aufsichtsstruktur im Geldwäschebereich sollten solche Dienstleister, die wegen ihrer internationalen Ausrichtung oder ihrer Größe besondere Bedeutung im Finanzsektor haben, jedoch bislang nicht als Institute oder Institutsgruppen von der Finanzaufsicht erfasst werden, unter Risikogesichtspunkten miteinbezogen werden können (mit Beaufsichtigung durch die europäischen oder nationalen Aufsichtsbehörden).